

**Genehmigungsverfahren über die Errichtung und den Betrieb von drei
Windenergieanlagen am Standort Rubkow, beantragt durch die Naturwind
Schwerin GmbH – Stand 09.05.2022**

Die Antragstellerin Naturwind Schwerin GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für das Windenergieprojekt Rubkow II im Windeignungsgebiet "N5/2017 Rubkow" des 2. Entwurfs des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gestellt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 241 m und einer Nennleistung von 5,6 MW sowie einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 234 m und einer Nennleistung von 4,2 MW. Eine UVP wurde von der Antragstellerin freiwillig beantragt. Von der Antragstellerin wurden im Windeignungsgebiet "N5/2017 Rubkow" drei weitere WEA mit einer Nennleistung von 4,2 MW beantragt (Genehmigungsantrag „Rubkow I“). Die WEA des Vorhabens „Rubkow I“ werden kumulativ berücksichtigt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird vom 09.05.2022 bis einschließlich 23.05.2022 in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) eine Online-Konsultation gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte vom 04. Oktober 2021 bis 03. November 2021. Einwendungen konnten bis einschließlich 03. Dezember 2021 erhoben werden. Es sind insgesamt 9 Einwendungen beim StALU VP eingegangen. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Das StALU VP hat entschieden eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen. Dieses Gesetz stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können. Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 1 des PlanSiG wurde der Erörterungstermin abgesagt. Die Absage wurde im Amtlichen Anzeiger vom 24.01.2022 öffentlich bekanntgemacht. An die Stelle des Erörterungstermins tritt eine Online-Konsultation gemäß PlanSiG.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie im Erörterungstermin auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin und der Behörden zu erörtern. Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen durch das

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin schriftliche Erwiderungen und Erläuterungen erarbeitet. Fachbehörden, deren Fachbereich durch die vorgetragenen Einwendungen berührt ist, wurden ebenfalls beteiligt. Eine Erwiderung/Stellungnahme dieser Fachbehörden erging im Rahmen des Einwendungsmanagement nicht.

Die Einwender haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwiderungen der Antragstellerin und der Stellungnahme der Genehmigungsbehörde schriftlich zu erläutern und zu kommentieren. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten. In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Erläuterungen und Kommentierungen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Der Antragstellerin wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU VP zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und öffentlich ausgelegt.

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsverfahren.....	4
2	Planungskonzept	5
2.1	Regionalplanung	5
2.2	Erschließung.....	12
2.3	Rückbau	13
3	Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	15
3.1	Lärm.....	15
3.2	Infraschall/ tieffrequente Geräusche	17
3.3	Schattenwurf.....	24
3.4	Optische Wirkung/ Umfassung	26
3.5	Eiswurf/ Eisabfall.....	27
3.6	Brandgefahr	29
3.7	Sonstige Gefahren.....	30
4	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	31
4.1	Arten- und Tierschutz allgemein.....	31
4.2	Avifauna allgemein.....	32
4.3	Avifauna Schreiadler.....	33
4.4	Vogelzug	36
4.5	Biotope/ gesetzlich geschützte Biotope	38
4.6	Natura-2000-Gebiete.....	39
5	Landschaft.....	40
6	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	40
	Quellenangabe der Antragstellerin.....	41

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
1 Genehmigungsverfahren		
1.1.1	Antragunterlagen erfüllen nicht formale Mindestanforderungen: - fehlende Angaben zu Flurstücken und Koordinaten in der Übersichtskarte - widersprüchliche Angaben zum Rotordurchmesser (lt. Bauantrag 150 m, lt. Übersichtsblatt Flächensicherung 68,15 m für V136; bei 150 m wäre Flächensicherung nicht nachgewiesen) - unzureichende Unterscheidung zwischen verschiedenen Genehmigungsvorhaben (WEA 3, 4 und 6 bzw. Gesamtvorhaben WEA 1 bis 6)	E01
Erwiderung Antragstellerin	Der Werks- und Gebäudeplan in Kapitel 2.4 stellt Flurstücke und Koordinaten dar. Rotordurchmesser beträgt 150m, im Übersichtsblatt ist das Rotorrecht (hier als Rotorradius verstanden) benannt – dieser beträgt 75,11m bei der Anlage V150 – 5.6 der Rotorradius für die V136 – 4.2 beträgt 68,15m	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Die von der Antragstellerin eingereichten Antragsunterlagen beinhalteten alle erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Dokumente die zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG benötigt werden.	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
2 Planungskonzept		
2.1 Regionalplanung		
2.1.1	Fehlende planerische Grundlage, keine rechtskräftige Ausweisung des Windeignungsgebietes N5/2017 (Entwurfssfassung von 2020)	E01
		E02
Erwiderung Antragstellerin	Der RREP befindet sich seit 2013 in der Aufstellung, das Gebiet wurde 2017 in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen und ist seitdem unverändert im Entwurf enthalten. Der regionale Planungsverband Vorpommer hat am 20.05.2020 beschlossen eine 5. Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, für diejenigen Gebiete, deren Flächen im Ergebnis der 4. Öffentlichkeitsbeteiligung verändert wurden. Dies trifft auf das Gebiet Rubkow nicht zu, sodass mit einer Ausweisung innerhalb des Jahres 2022 zu rechnen ist. Die positive Stellungnahme der Raumordnung zum vorliegenden Genehmigungsverfahren unterstreicht die baldige Ausweisung des Gebietes in der Regionalplanung.	E03
		E04
		E05
		E06
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
2.1.2	Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens würde der aktuellen Beschlusslage gemäß Beschluss-Nummer 94-3/19 des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25. November 2019 widersprechen; nach diesem Beschluss sollen keine weiteren Windenergieausbauvorhaben genehmigt werden, solange nicht der Regionale Planungsverband Vorpommern die Planungsphase abgeschlossen hat und ein rechtskräftiges regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern für die Windenergienutzung vorliegt	E01
Erwiderung Antragstellerin	Die Regionalplanung stellt die höhere Planungsebene dar, sodass der Beschluss des Kreistages für die Regionalplanung nicht bindend ist. Auch gilt bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten die Planungshoheit der Gemeinde nicht.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
2.1.3	Entgegenstehende Ziele der Raumordnung (Tourismusentwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß gültigem RREP Vorpommern)	E01 E02 E03 E04 E05 E06
Erwiderung Antragstellerin	Die genannten Ziele, sind Ziele der Raumordnung, über die der regionale Planungsverband Vorpommern zu entscheiden hat. Jedoch sind WEA nur in Tourismusschwerpunkträumen nicht zu errichten. Das Windeignungsgebiet liegt in einem Tourismusentwicklungsraum, der laut Regionalen Planungskriterien, die Windenergie nicht ausschließt. Für das vorliegende Antragsverfahren ist die positive Stellungnahme der Raumordnung entscheidend, diese erfolgte bereits.	
Stellungnahme Behörden		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
2.1.4	Bei Beachtung der weichen Tabuzonen lt. Entwurf der zweiten Änderung des RREP Vorpommern (u.a. Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m, Mindestgröße des WEG von 35 ha, Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen) und unter Berücksichtigung von Klitschendorf und Ramitzow als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (nach § 34 BauGB) ist Mindestgröße von 35 ha des WEG N5/2017 nicht gegeben	E01
Erwiderung Antragstellerin	Insgesamt ist ein Abstand von 800 m bei Einzelhäusern/Splittersiedlungen einzuhalten, dieser wird in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Damit wird auch die Mindestgröße von 35 ha eingehalten. Der Abstand von 2,5 km zu anderen von der Regionalplanung auszuweisenden Windgebieten wird eingehalten. Die Windenergieanlagen in Ramitzow können die aktuellen Kriterien des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern nicht erfüllen, da der Abstand zur Wohnbebauung geringer als 800 m ist. Die Altanlagen stammen aus 2005 und teilweise 2009, werden somit voraussichtlich in den nächsten 5 – 10 Jahren abgebaut. Ein Repowering an diesen Standorten wird unter Einhaltung der derzeitigen Kriterien des regionalen Planungsverbandes nicht möglich sein.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Er widerungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
2.1.5	Nichteinhaltung des 800-m-Mindestabstandes zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil Klitschendorf (Rotorspitze -Grundstücksgrenze), Abstand der WEA 1 und WEA 2 beträgt deutlich unter 1.000 m	E01
Erwiderung Antragstellerin	Der 800 m Mindestabstand nach den Kriterien des regionalen Planungsverbandes wird vom Fundamentmittelpunkt zum Wohnhaus gemessen. Die Grundstücksgrenze spielt hierbei keine Rolle. Entscheidend ist der Abstand zwischen der Schallquelle und dem Wohnhaus. Im nachfolgenden wird aus der Abwägungsdokumentation des regionalen Planungsverbandes zitiert „Der gewählte Mindestabstand von 1.000 m vom äußersten Rand des Eignungsgebiets zur Siedlungsfläche sowie 800 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich ist nicht zu beanstanden. Dem Planungsverband steht ein Gestaltungsspielraum zur Verfügung, Mindestabstände zwischen den Eignungsgebieten für Windenergienutzung und der benachbarten Wohnbebauung festzusetzen. Dabei müssen sich diese Mindestabstände in der Praxis als sicher herausgestellt haben.... Bei Klitschendorf handelt es sich mangels städtebaulichem Gewicht und bauplanungsrechtlicher Ortsteileigenschaft um eine Splittersiedlung und somit sind dementsprechend sowohl eine harte Tabuzone für „Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m“ als auch eine weiche Tabuzone mit einem darüber hinausgehenden zusätzlichen Vorsorgeabstand von 400 m anzuwenden. Nach Überprüfung der Siedlungspuffer und aller anderen weichen und harten Tabuzonen sowie der weiteren Restriktionskriterien der Zweiten Änderung des RREP VP steht der Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergienutzung WEG N5/2017 Rubkow nichts entgegen. Der Planungsverband hält an den bauplanerischen Einordnungen aus der letzten Beteiligung fest.“	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Hinweis: WEA 1 und WEA 2 sind Vorhaben eines parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; Beeinträchtigungen, Auswirkungen dieser beiden WEA werden hier nicht behandelt. Gegenstand des hier durchzuführenden Genehmigungsverfahrens sind die WEA-Standorte WEA 3, WEA 4 und WEA 6.	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
2.1.6	Nichteinhaltung des 1.000-m-Mindestabstandes zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ramitzow und zu Einzelgehöften A und B (Bezeichnung nach Grundkarte des Antragstellers); Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner durch WEA 2 und WEA 3	E01
Erwiderung Antragstellerin	Der Abstand von 1.000 m zum Wohngebäude 21, welches am dichtesten an den Windpark (WEA 1) grenzt, wird eingehalten. Auch im Falle der WEA 2 und WEA 3 wird der Mindestabstand von 800 m zu Einzelgehöften eingehalten.	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Siehe Punkt 2.1.5	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
2.1.7	Forderung von Flächenreduzierung des WEG N5/2017 (Reduzierung um Flächen der Anlagenstandorte WEA 1, 2, 5 aus Parallelverfahren); Einhaltung des 1.000-m-Mindestabstandes zu Wohnsiedlungen und des 800-m-Mindestabstandes zu Einzelhäusern gemäß BauNVO und UVPg (Einzelgehöfte in Rubkow, Bömitz, Klitschendorf und Ramitzow); Forderung von Prüfung bzgl. Mindestflächengröße von 35 ha	E01 E02 E03 E04 E05 E06
Erwiderung Antragstellerin	Siehe hierzu 2.1.5. Es sind die 800 m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen und 1.000 m zu Siedlungen bei der Ausformung des Eignungsgebietes eingehalten worden. Die Mindestgröße von 35 ha wird erreicht und mit 48 ha überschritten.	
Stellungnahme Behörden		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
2.1.8	Nichteinhaltung des 800-m-Mindestabstandes zu Einzelhäusern (Rotorspitze-Gebäude) durch WEA 3, WEA 4 bzw. WEA 6 zu Gebäuden in Rubkow; weitere Betroffenheit von Einzelgebäuden in Klitschendorf und Ramitzow möglich	E01 E02 E03 E04 E05 E06
Erwiderung Antragstellerin	Siehe hierzu Erwiderung 2.1.5 Der Abstand wird vom Fundamentmittelpunkt zur Außenkante des Wohngebäudes gemessen.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
2.1.9	Nichteinhaltung des 900-m-Mindestabstandes zu einer Einzelwohnbebauung (Bömitz)	E03
Erwiderung Antragstellerin	Der Abstand zum Wohnhaus Nr. 26 Bömitz zur nächstgelegenen WEA 2 beträgt 859 m und hält damit den geforderten Mindestabstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen gemäß Entwurf des Regionalplans von 800 m ein.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
2.1.10	Nichteinhaltung des 1000-m-Mindestabstandes zu geschlossener Wohnbebauung in Klitschendorf durch WEA 6	E01 E03
Erwiderung Antragstellerin	Siehe hierzu Punkt 2.1.5 Klitschendorf wird als Splittersiedlung eingestuft. Dies ist durch die Raumordnung und den regionalen Planungsverband bestätigt worden.	E06
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
2.1.11	Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 2,5 km zum Windeignungsgebiet Ramitzow (gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012)	E01 E02 E03
Erwiderung Antragstellerin	Die Aussage ist nicht korrekt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen dem derzeit noch bestehenden Eignungsgebiet Ramitzow (südlich der B109) und dem zukünftigen Eignungsgebiet Rubkow wird eingehalten. Die 3 WEA, nördlich der B109 gehören nicht zum Eignungsgebiet Ramitzow. Die Anlagen sind im Jahr 2005 erbaut worden, sodass ca. in den nächsten 5 Jahren von einem Rückbau auszugehen ist. Ein Repowering an diesen Standorten wird auf Grund des geringen Abstandes zur Wohnbebauung von deutlich unter 800 m nicht möglich sein.	E04 E05 E06
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
2.2 Erschließung		
2.2.1	Erschließung nicht gesichert (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB); Straßennutzung nur für Fahrzeuge mit max. 7,5 t Gesamtgewicht, keine Zustimmung der Gemeinde zu Straßennutzung für Schwerlasttransporte mit > 40 t Gesamtgewicht	E01
Erwiderung Antragstellerin	Mit dem Erfordernis einer ausreichenden Erschließung von privilegierten Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 soll ein Mindestmaß an Zugänglichkeit des Baugrundstücks für Kraftfahrzeuge gewährleistet werden. Welche konkreten Anforderungen an die wegemäßige Erschließung des Baugrundstücks in tatsächlicher Hinsicht zu stellen sind, richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalles. Hierbei kommt es maßgeblich auf die Auswirkungen und Bedürfnisse des jeweiligen Bauvorhabens, insbesondere auf den zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr im Rahmen seiner zweckentsprechenden Nutzung an (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.02.1976 - 4 C 53.74 - in BauR 76, 185). Für die wegemäßige Erschließung von Windenergieanlagen im Außenbereich sind nur geringe Anforderungen zu stellen, da diese im Rahmen ihrer zweckentsprechenden Nutzung nur gelegentlich, insbesondere zu Kontrollbesuchen oder Wartungszwecken, erreichbar sein müssen (vgl. VG Stuttgart, Urteil v. 29.04.2010 – 13K898/08; VG Meiningen, Beschl. v. 25.01.2006 - 5 E 386/05.ME -). Die Baugrundstücke der von der Antragstellerin beantragten Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 4 grenzen an eine nach Auskunft des Amts Züssow, SB Straßenwesen öffentliche Verbindungsstraße zwischen den Gemeinden Klitschendorf und Rubkow, das Baugrundstück der beantragten Windenergieanlagen WEA 6 grenzt an eine nach Auskunft des Amts Züssow, SB Straßenwesen öffentliche Verbindungsstraße zwischen den Gemeinden Bömitz und Daugzin. Damit steht aus Sicht der Antragstellerin dauerhaft eine tatsächliche und rechtliche Zufahrtsmöglichkeit der Baugrundstücke zu öffentlichen Verkehrswegen zur Verfügung. Die vom Einwender vorgetragene beschränkte Zulassung der Straßennutzung für Fahrzeuge bis max. 7,5 t Gesamtgewicht betrifft hingegen die Erreichbarkeit des Baugrundstücks während der Bauphase und ist keine Frage der ausreichenden Erschließung und damit der	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, sondern lediglich eine Frage der tatsächlichen Realisierbarkeit. Die Erreichbarkeit des Baugrundstücks während der Bauphase ist im Genehmigungsverfahren ebenso wenig zu prüfen, wie die privatrechtliche Befugnis des Bauherrn, das Vorhaben auf dem Grundstück zu errichten (so auch VG Stuttgart, Urteil v. 29.04.2010 – 13K898/08; VG Meiningen, Beschl. v. 25.01.2006 - 5 E 386/05.ME; VG Würzburg, Urt. v. 21.08.2006 - W 4 K 06.324).	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
2.3 Rückbau		
2.3.1	Rückbauverpflichtung unzureichend: Rückbau der Fundamente unklar, Verpflichtung zu vollständiger Wiederherstellung der betroffenen Grundstücke bzw. vollständigen Wiederherstellung der außenbereichstypischen Geländeoberfläche fehlt	E01
Erwiderung Antragstellerin	Die Rückbauverpflichtung der Antragstellerin liegt dem Antrag unter Punkt 8.2. bei. In diesem ist aufgeführt, dass auch die Verpflichtung zum Rückbau der Bodenversiegelung besteht. Die Prüfung und Beurteilung über die Rückbauverpflichtung obliegt dem Landkreis Vorpommern-Greifswald. Der ursprüngliche Zustand (vor Baubeginn) der Baugrundstücke wird wiederhergestellt.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Er widerungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
2.3.2	Kalkulation der Rückbaukosten unzureichend: - Fehlende Kosten für die Wiederherstellung des Grundbesitzes, die Entfernung der Bodenversiegelung (incl. Fundamententfernung), Entsorgungskosten für Rotor - Fehlende Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Rückbaukosten bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintritts der Rückbauverpflichtung, d.h. in mindestens 30 Jahren - unzulässiger Abzug der Wiederverwertungserlöse /Recyclingerlöse und Verlagerung des Altlasten- und Entsorgungsrisikos auf die Bauordnungsbehörde bzw. Gemeinde - fehlender Materialnachweis und - fehlende Mengen- und Massenangaben Kalkulation der Rückbaukosten (mit 179.535,30 € für Vestas V 150-5,6 und 155.021,30 € für Vestas V136-4,2) in der Summe zu gering; Forderung von Kalkulation der Rückbaukosten in Höhe von 861.159,67€ Vestas V150-5.6 und 645.869,75€ für Vestas V136-4.2	E01 E01_Anlage
Erwiderung Antragstellerin	Die Prüfung der finanziellen Absicherung unterliegt dem Landkreis Vorpommern -Greifswald, hier der Bauaufsichtsbehörde.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
2.3.3	Forderung von Bürgschaftsverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB mindestens in Höhe von 10 Mio. Euro (unter Berücksichtigung von Entsorgungs-, Brandschutz und Altlastenrisiken)	E01
Erwiderung Antragstellerin	Die finanzielle Absicherung ist ein öffentlicher Belang. Die Festlegung der Höhe obliegt dem Landkreis Vorpommern – Greifswald.	
Stellungnahme Behörden		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit		
3.1 Lärm		
3.1.1	Persönliche und unmittelbare Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen und Belästigung durch Lärm	E02
Erwiderung Antragstellerin	Wie drückt sich die persönliche und unmittelbare Beeinträchtigung durch WEA aus?	E03
	In Hinblick auf die Belästigung durch Lärm wird auf das Schallgutachten verwiesen. Die Schallprognose entspricht den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) in Verbindung mit dem BImSchG und der TA Lärm. Das Schallgutachten stellt heraus, dass alle WEA tags und nachts ohne Einschränkungen laufen können.	E04
	Überschreitungen am Immissionspunkt D (Whs. Ausbau 3, Bömitz) sind lediglich auf den nächtlichen Betrieb der Hähnchenmastanlage zurückzuführen.	E05
	An den Immissionspunkten F- H (Whs. Dorfstr. 8 – 10, Rubkow) wird der zulässige Richtwert von 45 dB (A) nachts mit 45,6 leicht überschritten. Die Höhe der Überschreitungen von 1 dB (A) in der Gesamtbelastungsberechnung an den Immissionspunkten F bis H ist ebenfalls verträglich mit der Planung der 3 Vestas-WEA, da sie sich lt. TA-Lärm. Kap. 3.2.1, 3 Abs., in einem zulässigen Rahmen bewegt.	E06
	An allen anderen Immissionspunkten werden die Richtwerte unterschritten.	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Grundlage für die Bewertung der Geräuschimmissionen (Lärm) bildet die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die TA Lärm enthält für die Bewertung der von einer Anlage hervorgerufenen Lärmimmissionen Immissionsrichtwerte. Schädliche Umwelteinwirkungen für die schutzwürdige Nachbarschaft sind ausgeschlossen, wenn die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten. Im Genehmigungsverfahren wird durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörde (LUNG Güstrow) geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu befürchten sind.	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3.1.2	Nutzungseinschränkung (Wohnen, Vermietung) durch Lärm (Gemarkung Klitschendorf); Rechtsverletzung gemäß gegen Art. 2, Art. 13 und Art. 14 des Grundgesetzes	E07
Erwiderung Antragstellerin	Zur Nutzungseinschränkung durch Lärm siehe Punkte 3.1.1. Dazu erwähnt sei noch, dass die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) in Verbindung mit dem BImSchG und der TA Lärm nicht zwischen den Nutzungsinteressen wohnen und Vermietung unterscheiden. Vielmehr wird zwischen der Art der baulichen Nutzung unterschieden z.B. Industriegebiet, Kurgebiet, Krankenhäuser, reine Wohngebiete und hier zutreffend Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete.	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Siehe Punkt 3.1.1	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
3.2 Infraschall/ tieffrequente Geräusche		
3.2.1	Unzureichende Darstellung des Infraschalls im Geräuschimmissionsgutachten: - fehlende Aussagen bzgl. Infrasschallemissionen für den geplanten Anlagentyp, Übertragbarkeit der Ergebnisse anderer Anlagentypen (Nordex N54 mit Gesamthöhe von <90m, Südwind S77 mit Gesamthöhe von 100-120 m) auf beantragte Anlagen (Gesamthöhe von 241m) ist nicht gegeben - fehlende Angaben zu den möglichen Infrasschallimmissionen, - veraltete Prognosemodelle (mit WEA von <100m Gesamthöhe, fehlende Berücksichtigung von Infrasschall) - Kritik an Anwendung der DIN ISO 9613-2 (Schallausbreitungsszenario unter idealisierten Wetterbedingungen) - DIN 45680 befindet sich in Überarbeitung, erneute Überprüfung der Schallimmissionen nach Inkrafttreten der überarbeiteten DIN 45680	E01
Erwiderung Antragstellerin	- fehlende Aussagen bzgl. Infrasschallemissionen für den geplanten Anlagentyp, Übertragbarkeit der Ergebnisse anderer Anlagentypen (Nordex N54 mit Gesamthöhe von <90m, Südwind S77 mit Gesamthöhe von 100-120 m) auf beantragte Anlagen (Gesamthöhe von 241m) ist nicht gegeben Mittlerweile liegen zahlreiche Studien und Messungen zu von WEA ausgehendem Infrasschall vor (vgl. z.B. /1/, /2/), die sich auch mit dem Infrasschall moderner WEA mit einer Nennleistung von annähernd 4 MW befassen. Lt. der dänischen Studie /2/ „emittieren Windkraftanlagen auch Infrasschall, aber in Anbetracht der Empfindlichkeit des Menschen gegenüber solchen Frequenzen ist hier die Rede von sehr niedrigen Niveaus. Selbst sehr nahe an den WKA liegt der Schalldruck weit unter dem normalen Hörempfinden. Infrasschall wird daher nicht als ein Problem der WKA, deren Konstruktion und Größe den untersuchten entsprachen, betrachtet.“ Lt. ausgewertetem Messbericht des LUBW /1/ von 4 verschiedenen Windkrafttypen mit einer Nennleistung von 1,8 – 3,2 MW und Nabenhöhen von 86 – 143 m liegen auch im Nahbereich	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	von 150 und 300 m dieser leistungsstärkeren WEA die Infraschallpegel der WEA deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle nach DIN 45680. In einem Abstand von 700 m zu der jeweiligen Windenergieanlage werden die gemessenen Infraschallpegel durch das Einschalten der WEA nicht mehr verändert, der gemessene Infraschall lässt sich dann vor allem auf den Wind zurückführen und nicht auf den Betrieb der WEA. Weiterhin lässt sich ausführen, dass Infraschall z.B. verursacht durch den Generator einer Windenergieanlage sich kugelförmig von dieser in Wellen ausbreitet. Mit zunehmender Entfernung zum Immissionspunkt nimmt die Schallintensität pro Quadratmeter ab, mit zunehmendem Abstand zur Schallquelle wird es also rasch leiser. Da tieffrequenter Schall, also auch Infraschall, durch Bewuchs oder Bebauung nur gering gedämmt wird, ist eine geringe Nabenhöhe nicht gleichzusetzen mit einer geringen Belastung aus Infraschall. Durch eine Erhöhung der Nabenhöhe und der damit einhergehenden Verlängerung des Schallweges ist eher von etwas geringerem Infraschall an der Wohnbebauung auszugehen als bei einer Windenergieanlage mit einer geringeren Nabenhöhe, auch wenn lt. zahlreicher Studien die Infraschallanteile in der Umgebung von Windkraftanlagen unter der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. - fehlende Angaben zu den möglichen Infraschallimmissionen, Das Schallgutachten PK 2018055-SLG-B vom 03.12.2019 stellt mit dem 5. Kapitel „Infraschall“ zusammenfassend den gegenwärtigen Sachstand zum Thema Infraschall bei Windenergieanlagen dar. Es werden in diesem Kapitel die Auswirkungen einer Infraschallbelastung auf den menschlichen Körper, die Wahrnehmungsschwelle und anhand von Beispielen aus Studien und Messungen die Einflüsse und Ausmaße der infrafrequenten Anteile in der Umgebung von Windenergieanlagen dargestellt. Zudem wird die Abnahme der Stärke des Infraschalls anhand des Schallausbreitungsmodells erläutert und anhand der WEA-Planung am Standort aufgezeigt, mit welchem Infraschallpegel im worst-case-Fall überschlägig am nächstgelegenen Immissionsort zu rechnen wäre.	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	Das Schallgutachten PK 2018055-SLG-B vom 03.12.2019 befasst sich gemäß den Richtlinien der TA-Lärm vornehmlich mit hörbarem Schall und nicht mit Infraschall. Da das Thema Infraschall jedoch im Laufe der Zeit immer häufiger zu Fragestellungen in der Bevölkerung führt, hat es mittlerweile Eingang in unsere Gutachten gefunden, siehe Kap. 5. Gemäß den im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorgaben fußen die Berechnungen des Gutachtens PK 2018055-SLG-B vom 03.12.2019 auf Nr. A2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2. Da die DIN ISO 9613-2 für bodennahe Quellen anzuwenden ist, empfiehlt der LAI in seinen Hinweisen vom 30.06.2016 zur Berücksichtigung von WEA als hochliegende Quellen das Interimsverfahren aus dem Jahr 2015, anhand dessen die Berechnungen der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung frequenzselektiv und unter Negierung der Bodendämpfung durchgeführt werden. Weitere Ausführungen zum Thema Infraschall sind aufgrund der derzeitigen Studienergebnisse, dass die infrafrequenten Anteile von WEA auch in der Umgebung der WKA unter der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen, nicht relevant. - veraltete Prognosemodelle (mit WEA von <100m Gesamthöhe, fehlende Berücksichtigung von Infraschall) Wie in der vorherigen Antwort beschrieben, basiert das Schallimmissionsgutachten PK 2018055-SLG-B vom 03.12.2019 bzgl. der Berechnungsverfahren auf den aktuell im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern anzuwendenden Richtlinien des LAI /5/ in Verbindung mit dem Interimsverfahren /6/ in Übereinstimmung mit der TA-Lärm /3/ und DIN ISO 9613-2 /4/. Vorrangig wird im Schallgutachten PK 2018055-SLG-B vom 03.12.2019 gemäß den Richtlinien der TA-Lärm der hörbare Schall und nicht der Infraschall untersucht, da die infrafrequenten Anteile des von Windenergieanlagen ausgehenden Schalls gemäß zahlreicher aktueller Studien und Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen weit unter der Wahrnehmungsschwelle gem. DIN 45680 liegen. Es liegen in den letzten 20 Jahren in ausreichender Anzahl erstellte Messungen und Nachweise vor, die eindeutig und unzweifelhaft belegen, dass die Infraschallemissionen und deren Schallstärken, die von WEA ausgehen, weit unter den Schwellenwerten gem. DIN 45680 liegen und somit nach aktuellem Kenntnisstand keine gesundheitlich als bedenklich einzustufende Emissionen im Bereich Infraschall von WEA ausgehen. Beispielhaft sei hier auf die veröffentlichten Ausführungen und Ergebnisse der Messkampagnen des Landesumweltamtes des Landes Baden Württemberg (LUBW) /1/ verwiesen. Ein erläuterndes Kapitel zum Thema Infraschall, welches auch Bezug nimmt auf die	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	am Standort vorgesehene Planung, befindet sich im Schallgutachten PK 2018055-SLG-B vom 03.12.2019, siehe Kap. 5. - Kritik an Anwendung der DIN ISO 9613-2 (Schallausbreitungsszenario unter idealisierten Wetterbedingungen) In Genehmigungsverfahren wird zur Beurteilung der durch die Errichtung von WEA hervorgerufenen Geräuschbelastung im Regelfall die Anwendung der DIN ISO 9613-2 vorgeschrieben. Die Benutzung dieser Norm ist aber explizit nicht auf hochliegende Quellen anwendbar. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein Interimsverfahren /6/ veröffentlicht. Für WKA als hochliegende Schallquellen sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sowohl Vorbelastungsanlagen als auch zu beantragende WEA sind demnach frequenzselektiv in die Berechnungen einzuführen, weiterhin wird die Dämpfung Agr aufgrund des Bodeneffekts mit -3 dB angesetzt, was der wesentlichen Modifizierung des Schemas der DIN ISO 9613-2 entspricht. Wie im Anwendungsbereich der DIN ISO 9613-2 beschrieben, wird anhand des Verfahrens nach der DIN ISO 9613-2 der äquivalente A-bewertete Dauerschalldruckpegel von Schallquellen unter schallausbreitungsgünstigen Witterungsbedingungen vorausberechnet. Darunter ist z.B. die Berechnung unter Mitwindausbreitung zu verstehen oder die Schallausbreitung bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftritt. Dieser worst-case-Ansatz in den Berechnungen spiegelt sich meist nicht in den Ergebnissen einer nach dem Genehmigungsverfahren durchgeführten Vermessung der errichteten WEA am Standort wieder, die dokumentierten Messergebnisse an den jeweiligen Immissionspunkten fallen meist geringer aus als die berechneten. Von idealisierten Wetterbedingungen, die zu einem zu positiven Ansatz des Schallausbreitungsmodells führen, kann also keine Rede sein. Ebenso sind gem. den Hinweisen der LAI Zuschläge zu den angesetzten Schallleistungspegeln angesetzt, die die Sicherheit der Prognose noch weiter erhöhen. Alle Schallprognosen werden vor Genehmigung intensiv von den zuständigen Fachbehörden geprüft. - DIN 45680 befindet sich in Überarbeitung, erneute Überprüfung der Schallimmissionen nach Inkrafttreten der überarbeiteten DIN 45680	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	Lt. Windenergiehandbuch von Fr. Agatz, 18. Ausgabe, Dezember 2021, richtet sich die Messung und Bewertung von tieffrequenten Geräuschen und Infraschall nach DIN 45680, für die im September 2013 ein Norm-Entwurf veröffentlicht wurde, der im Juni 2020 durch einen neuen Entwurf ersetzt wurde, welcher aber auf absehbare Zeit nicht in eine gültige Norm umgesetzt werden wird, so dass nach wie vor die Fassung der DIN 45680 aus März 1997 anzuwenden ist. Eine Überarbeitung und erneute Überprüfung des Schallgutachtens PK 2018055-SLG-B vom 03.12.2019 ist somit nicht notwendig.	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Siehe Punkt 3.2.2	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3.2.2	Unzureichende Darstellung des möglichen Gefährdungspotenzials von Infraschall für die Gesundheit im Geräuschemissionsgutachten, keine Unterscheidung zwischen Infraschall unterhalb der Hörschwelle und unterhalb der Wahrnehmungsschwelle Keine gesicherten bzw. widersprüchliche wissenschaftliche Erkenntnisse bzgl. potenzieller Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Forderung von vorsorglicher Annahme einer potenziell gesundheitsschädlichen Wirkung von Infraschall unterhalb der Hörschwelle (vorbeugender Gesundheitsschutz) bis zum Vorliegen gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse	E01
Erwiderung Antragstellerin	Gem. Ausführungen von Agatz /7/ beziehen sich Studien, „bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind“ (s. /7/, S. 163). Es wurden Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten, durchgeführt, die belegen, dass WEA zwar Infraschall emittieren, dieser am Immissionsort jedoch deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. /7/). In einem Abstand von 700 m zu der jeweiligen Windenergieanlage werden die gemessenen Infraschallpegel durch das	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	Einschalten der WEA nicht mehr verändert, da der gemessene Infraschall dann vor allem auf den Infraschall durch den Wind zurückführen ist und nicht auf den Betrieb der WEA (vgl. /1/). Diese Erläuterungen sind auch im Schallgutachten PK 2018055-SLG-B vom 03.12.2019 im Kapitel 5 umfangreich ausgeführt worden.	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Die derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. In 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht (Verweis auf den Link: https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/infraschall-um-unter-der-wahrnehmungsschwelle) Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Er widerungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
3.2.3	Persönliche und unmittelbare Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen und Belästigung durch Infraschall	E02 E04
Erwiderung Antragstellerin	Windenergieanlagen (WEA) erzeugen wie viele andere technische Anlagen Geräusche in einem weiten Schallspektrum. Dazu gehören auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Durch den langwelligen Charakter von Infraschall reduziert sich die von jedweder Art Stoff ausgehende Dämpfungswirkung, so dass sein Einwirkungsbereich größer ist, als der von z.B. hörbarem Schall. Eine aktuelle Studie aus Finnland, in der Probanden unter Laborbedingungen gezielt mit dem von WEA emittiertem Infraschall beschallt wurden, kam zu dem Ergebnis, dass kein nachweisbarer Zusammenhang zwischen beschriebenen Symptomen und Infraschall besteht. Auch die nicht-Wahrnehmbarkeit einer Infraschallexposition wurde hier weiter belegt. (Maijala et al. 2020: Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines). Eine Teilveröffentlichung im Rahmen des Projektes „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ kommt für Körperschall, sowie Luftschall zu dem Ergebnis, dass dieser unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt und damit keine belästigende Wirkung durch Infraschall auf Anwohner ausgeht (Pohl et al. 2020: Umweltpsychologische Analyse der Windenergie-Immissionswirkungen auf Akzeptanz und Wohlbefinden der Anwohner und Umweltmedizinische Analyse der Wirkung von Windenergieanlagen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Anwohnern/innen, Halle (Saale)). Laboruntersuchungen haben nachgewiesen, dass hohe Intensitäten von Infraschall oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken sowie zu dauerhaften Hörschäden führen können. Jedoch ist hierbei unbedingt zu beachten, dass der im Umfeld von Windkraftanlagen auftretende Infraschall bereits in 150m Abstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. Windenergie und Infraschall, LUBW 2019).	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Siehe Punkt 3.2.2	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3.3 Schattenwurf		
3.3.1	Das Schattenwurfgutachten von PLANKon vom 03.12.2019 stellt Überschreitung der zulässigen Schattenwurfbelastung durch die beantragten Anlagen an mehreren Immissionspunkten fest; das Vorhaben wird daher nur genehmigungsfähig sein, wenn eine Abschaltautomatik installiert wird, die die besonderen Beeinträchtigungen durch den bewegten Schatten auf die anerkannten Grenzwerte beschränkt	E01
Erwiderung Antragstellerin	Diese Aussage ist korrekt. Der Anlagenhersteller Vestas kann die Technik für eine Abschaltautomatik zur Verfügung stellen. Die Festsetzung des Einsatzes solch eines Systems obliegt der Genehmigungsbehörde.	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Die Genehmigungsbehörde prüft, ob an jedem des im Beschattungsbereich liegenden und von den geplanten Anlagen beeinflussten Immissionsortes die Richtwerte für die Beschattungsdauer gemäß den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Stand 28.01.2002“ eingehalten werden; bei rechnerisch wie hier im Schattenwurfgutachten ermittelten Überschreitungen, wird zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf, der Einbau von Abschaltautomatiken an den WEA gefordert.	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
3.3.2	Persönliche und unmittelbare Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen und Belästigung durch Schattenwurf	E02 E03
Erwiderung Antragstellerin	Entsprechend den Empfehlungen des LAI /5/ soll die astronomische maximal mögliche Schattenwurfdauer pro Tag 30 min und pro Kalenderjahr 30 Stunden nicht überschreiten. Das Schattenwurfgutachten stellt dar, dass die theoretischen Schattenwurfzeiten überschritten werden. Daher wird eine Abschaltautomatik seitens des Gutachters gefordert. Die Festsetzung des Einsatzes solch eines Systems obliegt der Genehmigungsbehörde.	E04 E05 E06
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Siehe Punkt 3.3.1	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3.3.3	Nutzungseinschränkung (Wohnen, Vermietung) durch Schattenwurf (Gemarkung Klitschendorf); Rechtsverletzung gemäß gegen Art. 2, Art. 13 und Art. 14 des Grundgesetzes	E07
Erwiderung Antragstellerin	Siehe Punkt 3.3.2 Art. 2 „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ – dies gilt auch für unsere zukünftigen Generationen, deren Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in höchster Gefahr ist, angesichts der dramatischen Klimaentwicklungen. (siehe auch hierzu Veröffentlichung des IPCC https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/) Art 13 (1) „Die Wohnung ist unverletzlich“, (7) „Eingriffe und Beschränkungen dürfen nur zur Abwehr....auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung...“ Die Bundesregierung hat in ihrem „Osterpaket“ welches, am 1 Juli in Kraft tritt, festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dass dies gut begründet ist, zeigt die derzeitige Lage in Europa deutlich.	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Siehe Punkt 3.3.1 Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf wird durch den Einbau von Abschaltautomatiken an den WEA gewährleistet.	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3.4 Optische Wirkung/ Umfang		
3.4.1	Nachteilige Wirkung auf Siedlungen durch WEA mit >240m Höhe in der weiten, flachen Landschaft	E01
Erwiderung Antragstellerin	Durch die WEA erfolgt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigung wurde Anhand der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG, 2006) errechnet. Im vorliegenden Genehmigungsantrag findet ein Ausgleich in Form eines Ökokontos statt.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
3.4.2	Umfassung der Ortslagen Klitschendorf und Ramitzow durch die Windparks Klein Bünzow (17 Anlagen), Ramitzow (3 Anlagen) und Rubkow (3 Anlagen); Der geplante Windpark Rubkow ist als Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen anzusehen	E01
Erwiderung Antragstellerin	Die Umfassungswirkung der oben genannten Ortslagen wird im UVP – Bericht, S. 69 – 71 dargestellt. Es wird aufgezeigt, dass nach den Vorgaben des Gutachtens von UMWELTPLAN 2013 ein Umstellungswinkel von 2 x 120° erreicht werden darf. Diese Werte werden selbst bei kumulativer Mitbetrachtung der umgebenen Bestandwindparks nicht erreicht.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3.5 Eiswurf/ Eisabfall		
3.5.1	Eiswurfgefährdung der Straßen L26 und K15 unzureichend berücksichtigt, Forderung von konkreter gutachterlicher Betrachtung des Eiswurfrisikos, so wie es der Windenergieerlass Bayern vom 19. Juli 2016 vorsieht	E01
Erwiderung Antragstellerin	Dem Antrag liegt unter Kapitel 16.1.3 ein Eiswurfgutachten bei. Dieses zeigt in Abb. 3 auf S. 6 die Vereisungstage pro Jahr. Schon daraus lässt sich erkennen, dass die Anforderungen auf Grund der natürlichen Gegebenheiten in den Bundesländern unterschiedlich sein können und sollten. Für die Planung von Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern ist also der Windenergieerlass Bayerns nicht relevant. Die Straßen L26 und K15 wurden nicht berücksichtigt, da der Gefährdungsbereich, gemäß Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ von 2015 /4/ wie folgt berechnet wird: 1,5 x	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Er widerungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	(Rotordurchmesser + Nabenhöhe). Im vorliegenden Antragsverfahren ist somit ein Umkreis von 474 m, um die jeweilige WEA zu betrachten, siehe Abb. 4, S. 8 in der Gefährdungsbetrachtung. Die Überprüfung der Anforderungen zur Beurteilung des Gefährdungsgutachtens obliegt der Genehmigungsbehörde.	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird; die Prüfung dieser Pflicht obliegt der Baubehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Sollten die Straßen L26 und K15 im errechneten Gefährdungsbereich der WEA liegen (WEA 3 und WEA 6 bis 474 m und WEA 4 bis 453 m), sind die WEA mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem auszustatten und zu betreiben.	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3.5.2	Forderung von Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (Schilder an öffentlichen Gemeindestraßen ggf. nicht ausreichend)	E02
Erwiderung Antragstellerin	Die Überprüfung und Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht obliegt der Genehmigungsbehörde. Siehe hierzu auch Punkt 3.5.1.	E03
Stellungnahme Behörden		E04
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		E05
		E06

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
3.6 Brandgefahr		
3.6.1	Mögliche Gefährdung der Siedlung Klitschendorf durch Brand, Forderung von Mindestabstand von 2.000 m bzw. zehnfacher Anlagenhöhe zu Siedlungen	E01
Erwiderung Antragstellerin	Auf welcher fachlichen Grundlage basiert die Forderung nach 2.000 m Mindestabstand bzw. dem zehnfachen der Anlagenhöhe?	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3.6.2	Brandschutzgutachten unzureichend: - fehlendes Evakuierungskonzept im Umkreis von mindestens 2.000 m, - fehlendes Konzept zur Bevorratung von Löschvorrichtungen und Löschwasser im nicht erschlossenen Außenbereich in einer Höhe von bis zu 240 m, - fehlendes Konzept zu Umgang mit gefährlichen gesundheitsschädlichen Gasen und Brandteilen im Umfang von rund 80 t im Brandfall (fehlendes Entsorgungskonzept für Carbon und Fiberglas für Brandfall) - fehlendes Umweltsanierungskonzept wegen Luft-, Boden- und Gewässerkontamination nach Anlagenbrand	E01
Erwiderung Antragstellerin	Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes obliegt der Genehmigungsbehörde bzw. dem Landkreis Vorpommern-Greifswald.	
Stellungnahme Behörden		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
3.7 Sonstige Gefahren		
3.7.1	Unzureichender/ fehlerhafter Standsicherheitsnachweis: - fehlerhafte Annahme von 3 Bestandsanlagen im Gutachten zur Standorteignung (Gutachten von WEA nach DIBt 2012 der Firma I17 Wind GmbH & Co KG) - abweichende Angaben/Annahmen zwischen Baugrundgutachten (Ing.-büro Klein vom 14.11.2018) und Antragsunterlagen zu Anlagentyp, -kapazität und Fundamentgröße, Gesamtgewicht der Windenergieanlagen unklar; Gutachten nicht nachvollziehbar	E01
Erwiderung Antragstellerin	- zu Punkt 1: die 3 geplanten Anlagen WEA 1,2,5 aus dem Verfahren mit Aktenzeichen 1.6.2V-60-036/18-51 müssen als Vorbelastung berücksichtigt werden, somit ist das Gutachten zur Standorteignung korrekt - zu Punkt 2: das Baugrundgutachten vom 14.11.2018 wurde um ein weiteres Gutachten vom 05.11.2020, ebenfalls vom Ing.-büro Klein, ergänzt. Dieses behandelt die Verschiebung von 2 WEA und die Typenänderung von 3 WEA. Dieses lag den Antragsunterlagen bei.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
4 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
4.1 Arten- und Tierschutz allgemein		
4.1.1	Hinweise auf Vorkommen von geschützten Vogel- und Fledermausarten (u.a. Rauchschwalbe, Star)	E02 E04
Erwiderung Antragstellerin	Einzelne Hinweise von Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten ergeben keine hinreichende Relevanz. Das Gutachterbüro Stadt Land Fluss überprüft seit 2017 nach den fachlich anerkannten Standards das Windgebiet sowie den dazugehörigen Wirkungsbereich. Auf S. 64 des AFB erfolgt die Bewertung der Rauchschwalbe – der Gutachter sieht keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben. Dies gilt ebenfalls für den Star.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.1.2	Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung von Alpakas (Alpaka-Hof mit rund 40 Alpakas in unmittelbarer Nähe)	E01 E04
Erwiderung Antragstellerin	Gibt es hierzu eindeutige Belege/Studien die angeführt werden können? Der Antragstellerin sind bisher keine Einflüsse der Windenergie auf Alpakas bekannt.	
Stellungnahme Behörden		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.2 Avifauna allgemein		
4.2.1	Mögliche Beeinträchtigungen der Populationen von Rotmilan und Schwarzmilan durch Betroffenheit des Nahrungsgebietes von Rotmilan und Schwarzmilan	E01
Erwiderung Antragstellerin	Rot- und Schwarzmilan sind betroffen. Gemäß Artenschutzrechtlicher Arbeit- und Beurteilungshilfe Vögel M-V, 2016 sind für diese beiden Arten Lenkungsflächen zu schaffen, wenn deren Brutplätze in einer Entfernung bis 2.000 m zur geplanten WEA liegen. Dies ist der Fall, daher sind von der Antragstellerin Lenkungsflächen im LBP dargestellt worden.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.2.2	Forderung nach Einhaltung der Abstands- und Prüfradien gemäß Helgoländer Papier bzw. mindestens Umsetzung der Lenkungsflächenkulisse nach AAB WEA Vögel 2016 (auch für Rotmilan und Schwarzmilan)	E08
Erwiderung Antragstellerin	Es werden die Abstands- und Prüfradien gemäß (AAB WEA – Vögel M-V, 2016) eingehalten. Eine Verpflichtung Radien gemäß Helgoländer Papier einzuhalten, gibt es für die Antragstellerin nicht.	
Stellungnahme Behörden		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.2.3	Kritik an Lage der WEA 6 (angrenzend an Dauergrünland), Befürchtung von Anlockwirkung und Gefährdung umgebender/ durchziehender/ vagabundierender Greifvögel, Prüfung erforderlich	E08
Erwiderung Antragstellerin	Bei dem Grünland in der Nähe zu WEA 6 handelt es sich um eine artenarme Grünlandfläche. Es fand eine selektive Brutvogelkontrolle der vorhabennahen Grünlandfläche auf etwaige Brutvorkommen Bekassine, Kiebitz und Kranich statt (AFB S. 12). Die Fläche wurde an 3 Terminen systematisch und engmaschig abgesprochen. Die Grünlandfläche spielte als Nahrungsfläche für den Mäusebussard und den Weißstorch eine untergeordnete Rolle. Der AFB gibt auf S. 70 an, dass die vorhandene Grünlandfläche allenfalls zu Zeiten der Bodenbearbeitung, Mahd und Ernte eine besondere Attraktivität haben könnte. Daher empfiehlt der Gutachter eine temporäre Abschaltung der Rotoren (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang) während der Bodenbearbeitung und Ernte sowie während der 3 darauf folgenden Tage auf den Ackerflächen und der Grünlandfläche im Umfeld von 300 m um die WEA.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.3 Avifauna Schreiadler		
4.3.1	Gefährdung der Schreiadlerpopulation	E01
Erwiderung Antragstellerin	Die AAB WEA-Vögel, 2016 sieht zur Verhinderung einer Gefährdung der Schreiadlerpopulation die Anlage von umfangreichen Lenkungsflächen vor. Diese Lenkungsflächen sind in vollem	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	Umfang und brutwaldnah im AFB dargestellt. Somit ist von keiner Gefährdung der Schreiadlerpopulation auszugehen.	
Stellungnahme Behörde		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.3.2	Fehlerhafte Berücksichtigung aktuell verwaister Schreiadlerreviere, Forderung: mindestens 10 Jahre wie besetzte Reviere behandeln	E08
Erwiderung Antragstellerin	Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte die LUNG-Abfrage zu den Schutzbereichen von Groß- und Greifvögeln in den Jahren 2017, 2018, 2020 hier erfolgte keine Darstellung anderer Schreiadlerreviere, die einen Bestandsschutz aufweisen. Eine Horstsuche und Horstkontrolle erfolgte im 2 km Umfeld des Windeignungsgebietes.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.3.3	Hinweis auf Beobachtungen/ Verdachtsreviere des Schreiadlers bei Steinfurth, Buggow und Lentschow (Lentschow mit anwesendem Brutpaar im Jahr 2020 im mindestens 5 km Abstand) (Hinweis erfolgte bereits im Rahmen des Scopings) sowie auf Beobachtungen im Raum Bützow (evtl. innerhalb des 3 km Radius) in Juli/August 2021	E08
Erwiderung Antragstellerin	Diese Meldung zur letzt genannten Beobachtungen hat die Naturwind Schwerin GmbH am 09.12.2021 vom StALU Vorpommern erhalten. Aus der Meldung lässt sich erkennen, dass es aus dem Jahr 2021 keinen Brutnachweis für einen Schreiadlerbrutplatz nach den allgemein anerkannten Methodenstandard Südbeck et al. (2005) vorliegt. Es ist auch etwas	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Er widerungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	verwunderlich, dass es erst Anfang Dezember 2021 seitens der unteren Naturschutzbehörde den Hinweis des Regionalkoordinators für den Schreiadler in der Region Nord gab, da die Wertungsgrenze nach Südbeck et al. (2005), S. 261 Ende August ist.	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Siehe Punkt 4.3.4 Hinweis: mit den in der Einwendung benannten neuen Beobachtungen in Juli/August 2021 ist vermutlich der Raum Groß Bünzow gemeint; zum Umgang mit dem neuen Schreiadlerverdachtsrevier im laufenden Genehmigungsverfahren laufen gegenwärtig Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des LK VG und der Antragstellerin	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.3.4	Mangelhafte Prüfung der Betroffenheit des Schreiadlers (Bewertungsgrundlage „LUNG-Karte zu Schutzbereichen von Groß- und Greifvögeln vom 07. Dezember 2018" nicht ausreichend bzw. aktuell, Horstsuche im 2 km-Radius nicht ausreichend); Forderung von erneuter Prüfung	E08
Erwiderung Antragstellerin	Eine Beanstandung der Kartierungsreichweite erfolgt seitens der uNB nicht. Die Naturwind Schwerin GmbH wurde seitens der Genehmigungsbehörde darauf hingewiesen, keine eigenen Untersuchungen zum betreffenden Schreiadlerrevier durchzuführen, um das Störungsverbot zu wahren. Als Bewertungsgrundlage für die Prüfung der Betroffenheit gab es LUNG - Abfragen in den Jahren 2017, 2018, 2020.	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Klarstellung: Die Antragstellerin wurde bezüglich eines im Jahr 2021 ermittelten Verdachts eines neuen Schreiadlerbrutreviers in der Nähe zum WEG Rubkow darauf hingewiesen, keine eigenen Vorortuntersuchungen zu veranlassen, da diese im Auftrag des LUNG Güstrow erfolgen werden.	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.3.5	Forderung von Klärung, wie Schutz des Schreiadlers aktuell bzw. bei neuer Revierbildung während des WEA-Betriebes sichergestellt wird (Verweis auf geringen Populationsbestand, Verlust von 1-2 Tieren pro Jahr populationsgefährdend)	E08
Erwiderung Antragstellerin	Anerkanntermaßen sind im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WKA nur mit Brutnachweis bestätigte Brutplätze relevant, ggf. auch noch eine Zeit lang, wenn diese wieder verlassen wurden, aber erneut besetzt werden könnten. Vorliegend besteht aber nur eine Vermutung einer Neuansiedlung des Schreiadlers, was genehmigungsrechtlich keine Relevanz hat. Andererseits könnten mit Vermutungen abseits der geltenden Methodenstandards immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren immer weiter verschleppt werden.	
Stellungnahme Genehmigungsbehörde	Siehe Punkt 4.3.3	
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.4 Vogelzug		
4.4.1	Das Gebiet wird durch eine Vogelschutzroute gekreuzt; die Anlagen gefährden aufgrund ihrer Höhe die Zugvögel	E01
Erwiderung Antragstellerin	Das Gebiet wird von der Vogelzugzone B überstrichen, lediglich die Vogelzugzone A gilt als weiches Tabukriterium und ist damit von der Windenergieplanung ausgeschlossen.	

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
	Das Anfliegen oder Verunglücken an WEA ist nicht alleinig durch die Höhe der WEA zu begründen. Der Vogelzug gilt nahezu als unabhängiges, bzw. voraussetzendes, eigenständiges (täglich und vor allem nächtlich in z.T. sehr großen Höhen stattfindendes) Phänomen ist ein weithin immer noch unbekannter Vorgang, der nur mit Hilfe von sehr zeitaufwendigen oder/und technischen Hilfsmitteln (z.B. Radar) zufriedenstellend erfasst und ausgewertet werden kann. Der Vogelzug findet z.T. in sehr großen Höhen statt, z.B. Störche wurden in 4.800m Höhe, Singschwäne und Mauersegler in 8.000m Höhe festgestellt. Ein Anflug von WEA ist ein seltenes Ereignis und ist bedingt durch viele Faktoren, wie z.B. die Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Wetterlage (Nebel), räumliche Lage und Exposition der WEA.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.4.2	Gefährdung von Zugvögeln, Beeinträchtigung des Vogelzugs durch randliche Lage des Vorhabens zu verschiedenen umliegenden Schutzgebieten (SPA- und FFH-Gebiete im Süden SPA „Peenetallandschaft“ und FFH „Peenetal mit Zuflüssen“, im Osten SPA „Süd Usedom“, im Westen SPA „Wälder südlich Greifswald“ und im Norden SPA „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“)	E02 E03 E04 E05
Erwiderung Antragstellerin	Gefährdung der Zugvögel - siehe hierzu 4.4.1. Die Naturwind Schwerin GmbH hat das Gutachterbüro Stadt Land Fluss mit einer Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung beauftragt. Diese hat u.a. die mögliche Unterbrechung von Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten durch etwaige Barrierewirkung untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete, in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen führen wird.	E06

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.5 Biotopel/ gesetzlich geschützte Biotopel		
4.5.1	Beeinträchtigung geschützter Biotopel (Feldgehölze/-hecken, Röhrichtbestände, Riede, stehende Kleingewässer, feuchte Senken); Forderung von Kompensation der Beeinträchtigung der Biotopel	E02 E03 E04 E05 E06
Erwiderung Antragstellerin	Ein Einfluss der WEA, sowie der Bau der WEA auf vorhandene Biotopel im Plangebiet wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und dargestellt (Landschaftspflegerische Begleitplan, 2021, S.29 f.) Geschützte Biotopel werden weder überbaut noch in ihrer Gestalt verändert.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.5.2	Rechtswidrige Beseitigung einer Windschutzhecke	E01
Erwiderung Antragstellerin	Die Entfernung der Windschutzhecke erfolgt im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für die Herstellung einer Gastrasse im Auftrag der Firma Gascade Gastransporte GmbH, wir wollen an dieser Stelle klarstellen, dass die Naturwind Schwerin GmbH mit dieser Ausgleichsmaßnahme nichts zu tun hat.	
Stellungnahme Behörden		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
4.6 Natura-2000-Gebiete		
4.6.1	Eine Kompensation des nachteiligen Einflusses auf den Schutzcharakter der Natura-2000-Gebiete ist durch die Naturschutzbehörde zu bewerten und festzulegen; Berücksichtigung eines Wirkradius von 10.616 m bzw. einer Wirkzone von 35.403 ha gemäß den Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie	E02 E03 E04 E05
Erwiderung Antragstellerin	Im Falle der WEA-Standorte haben zwei der geplanten Anlagen eine max. Gesamtbauhöhe von 241 m und eine 234 m. So wird gemäß Tabelle 1 „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ ein Wirkradius von max. 11.101 m bzw. 11.098 m gezogen“ (LBP; 2021 S.23)	E06
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
5 Landschaft		
5.1.1	Die raumordnerisch gebotene Mindestgröße von 48 ha soll sicherstellen, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten konzentriert werden, damit der weitläufige Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion erhalten bleibt. Das WEG N5 erfüllt dies nicht, die WEA 3, 4 und 6 würden das Landschaftsbild zerstückeln und zersplittern.	E01
Erwiderung Antragstellerin	Der regionale Planungsverband Vorpommern hat als weiches Tabukriterium eine Mindestgröße für ein WEG von 35 ha festgelegt. Das WEG Rubkow umfasst eine Fläche von 48 ha und erfüllt somit das weiche Tabukriterium.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
6.1.1	Im weiteren Umfeld finden sich die denkmalgeschützte Backsteinkirche Rubkow sowie die denkmalgeschützten Gutsanlagen in Bömitz, Krenzow, Rubkow	E01
Erwiderung Antragstellerin	Nicht das Vorkommen von denkmalgeschützten Gebäuden und Gutsanlagen im weiteren Umfeld von potenziellen WEA ist entscheidend. Entscheidend ist, ob eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA auf die denkmalgeschützten Gebäude gegeben ist. Diese Einschätzung obliegt dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.	
Stellungnahme Behörden		

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

Thema/Argumentnr.	Inhalt der Einwendungen	Einwendung
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		
6.1.2	Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in der Sichtachse zum unter Denkmalschutz stehenden befindlichen Rittergut Bömitz und liegen in einem vom Tourismus geprägten Gebiet vor der Insel Usedom	E09
Erwiderung Antragstellerin	Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat für das Verfahren Rubkow I nach der Vorlage einer Visualisierung der Schlossanlage Karlsburg und der Gutsanlage Ziethen das Einvernehmen erteilt. Davon ist auch für Rubkow II auszugehen. Das Windgebiet befindet sich am Rand eines Tourismusentwicklungsraumes. Lediglich die Tourismusschwerpunkträume wurden als ein Kriterium der Regionalplanung ausgenommen.	
Stellungnahme Behörden		
Erläuterungen und Kommentierungen Einwender		

Quellenangabe der Antragstellerin

- /1/ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / LUBW – „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, Zwischenbericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2014, Dezember 2014
- /2/ Møller, H., Pedersen, S.: Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen – Übersetzung der dänischen Studie „Lavfrekvent støj fra store vindmøller“, 2010
- /3/ DIN ISO 9613-2, „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, Deutsche Fassung ISO 9613-2, Oktober 1999

Gesamtübersicht der Einwendungen, Erwiderungen und Stellungnahmen

Unterlage zur Online-Konsultation zum Windpark Rubkow

- /4/ TA-Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Fassung vom August 1998 mit Änderungen durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 8.6.2017 B5)
- /5/ LAI-Hinweise, Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA); Stand 30.06.2016
- /6/ Interimsverfahren, Dokumentation zur Schallausbreitung; Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen; Fassung 2015-05.1
- /7/ Windenergiehandbuch, Monika Agatz; 18. Ausgabe, Dezember 2021